

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 874

Veröffentlicht am 07.09.2023

Satzung zur Regelung von Ordnungsverstößen an der  
Hochschule RheinMain nach § 65 Abs. 3 HessHG

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zur Regelung von Ordnungsverstößen an der Hochschule RheinMain nach § 65 Abs. 3 HessHG (Ordnungssatzung) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 07.09.2023

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

**Herausgeber:**  
Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**  
Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

# SATZUNG ZUR REGELUNG VON ORDNUNGSVERSTÖßEN AN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN NACH § 65 ABS. 3 HESSHG

Aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931) hat der Senat der Hochschule RheinMain am 11.07.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 18.07.2023 genehmigt.

## PRÄAMBEL

Zur Gewährleistung der Ordnung, der Aufrechterhaltung des Lehr-, Prüfungs- bzw. Studienbetriebes, der Funktionsfähigkeit der Hochschule und ihrer Gremien, der Sicherheit von Studierenden, Lehrenden und sonstigen Hochschulmitgliedern/-angehörigen sowie der Gebäude und Einrichtungsgegenstände der Hochschule RheinMain, wird die nachfolgende Satzung erlassen. Sie regelt das Nähere zu damit in Zusammenhang stehenden Ordnungsverstößen außerhalb der Exmatrikulation.

## § 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für Ordnungsverstöße Studierender im Sinne des § 65 Abs. 3 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) und regelt das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme.

## § 2 ORDNUNGSVERSTÖßE

(1) Ein Ordnungsverstoß im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Studierende eine ordnungswidrige Handlung begehen, welcher mangels entsprechender Schwere eine Exmatrikulation nach § 65 Abs. 3 S.1 und S. 2 HessHG nicht rechtfertigt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn Studierende - unterhalb der in § 65 Abs. 3 S. 1 und S. 2 HessHG vorgegebenen Exmatrikulationsschwelle -

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Hochschule, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
3. an den in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Handlungen teilnehmen,
4. gegen das Hausrecht verstoßen oder
5. die Ordnung der Hochschule stören.

(2) Ein Verstoß i.S.d. Abs. 1 S. 2 Nr. 1 3. Alt. ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Studierende den Lehr- und Prüfungsbetrieb (Vorlesungen und/oder Prüfungen) nicht nur unerheblich stören.

(3) Ein Verstoß i.S.d. Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Studierende gegen die Hausordnung der Hochschule RheinMain verstoßen, mithin Schäden an den Betriebsmitteln und/oder sonstigem Besitz oder Eigentum respektive Gebäuden der Hochschule herbeiführen. Bei Verstößen i.S.d. Abs. 1 S. 2 Nr. 4 findet die Hausordnung der Hochschule RheinMain ergänzend Anwendung.

(4) Ein Verstoß i.S.d. Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Studierende

Vorschriften missachten, welche das geordnete Zusammenleben und die Gesundheit der Hochschulmitglieder und -angehörigen betreffen, die Arbeit in den Gremien der Hochschule oder der Studierendenschaft der Hochschule behindern bzw. gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule ein missachtendes, mit den Grundsätzen der Kollegialität und Achtung unvereinbares bzw. beleidigendes oder diffamierendes Verhalten anlegen. Gleiches gilt, wenn Studierende strafrechtlich relevante oder anderweitig gesetzeswidrige Handlungen gegenüber Hochschulmitgliedern oder -angehörigen begehen oder Einrichtungen oder Mitglieder oder Angehörige der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder zu nutzen versuchen. Ein Verstoß i.S.d. Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Studierende bewirken, dass ein Hochschulmitglied oder – angehöriger aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird; bei derartigen Verstößen findet die Richtlinie der Hochschule RheinMain zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG-RL) im Rahmen ihres Geltungsbereichs ergänzend Anwendung.

### § 3 ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
  1. der Ausspruch einer mündlichen Ermahnung oder die Erteilung einer schriftlichen Rüge,
  2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
  3. der Ausschluss von der Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen,
  4. der Ausspruch eines generellen oder auf Teile beschränkten Betretungsverbot (Hausverbot) für die Räumlichkeiten der Hochschule bzw. das Hochschulgelände
  5. der Ausschluss von der Nutzung hochschuleigener IT-Systeme.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen können kumulativ sowie im Falle eines wiederholten Ordnungsverstoßes nach § 2 mehrfach verhängt werden.

### § 4 ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist die:der Präsident:in im Benehmen mit dem Ältestenrat der Studierendenschaft zuständig.
- (2) Bei Befangenheit oder Nichtverfügbarkeit des Ältestenrates ist ein Ausschuss aus Vertreter/innen der Studierendenschaft zu bilden, der anstelle des Ältestenrates tritt. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus einer/einem Amtsträger/in des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA-Vorstand) und zwei Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments.
- (3) Die Frist zur Stellungnahme zur Herstellung des Benehmens beträgt zwei Wochen. Die Frist kann einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Wird bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, gilt das Benehmen als hergestellt.

### § 5 VERFAHREN

- (1) Soweit die nach § 4 zuständige Stelle von Tatsachen Kenntnis erlangt, welche den

Verdacht des Vorliegens eines Ordnungsverstoßes begründen, werden die zu dessen Aufklärung erforderlichen Sachverhaltsermittlungen angestellt.

- (2) Soweit erforderlich, werden die von dem Ordnungsverstoß betroffenen Stellen (Organe der Hochschule und/oder der Studierendenschaft) oder Personen um Stellungnahme gebeten.
- (3) Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme anzuhören; § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HVwVfG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Entscheidungen über zu verhängende Ordnungsmaßnahmen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch schriftlichen Bescheid der nach § 4 zuständigen Stelle.

## § 6 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von 2 Jahren.